



Mitgliederordnung Freundeskreis Asyl Radolfzell e.V.

1 Präambel

(1) Die Mitgliederordnung regelt den Beitritt zum Verein, die Mitgliedsbeiträge und definiert die Leitlinien und Grundregeln der Zusammenarbeit im Freundeskreis Asyl Radolfzell e.V. (FKA).

(2) Die Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

2 Überblick über Ordnungen des Vereins

2.1 Mitgliederordnung

Dieses Dokument – siehe Präambel.

2.1.1 Verfahrensfragen

2.1.1.1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Mitgliederordnung

(1) Diese Mitgliederordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen, sie kann durch diesen jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich – eine Ausnahme hiervon bildet das Kapitel zur Mitgliedschaft (s. Kapitel 4).

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach § 13 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

(3) Die Mitgliederordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

(4) Das Kapitel 4 „Mitgliedschaft“ (insbesondere Mitgliedsbeiträge und deren Struktur) wurde als Beitragsordnung auf der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Struktur entscheidet gemäß Vereinssatzung §6(2) die Mitgliederversammlung.

2.2 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands sowie den Ablauf von Mitgliederversammlungen.

2.3 Spendenordnung

In der Spendenordnung wird geregelt, wie die eingegangenen Spenden satzungsgemäß verwendet werden sollen.

2.4 Datenschutzordnung

Die Datenschutzordnung regelt den Umgang mit und den Schutz von persönlichen Daten innerhalb des Vereins.

3 Die Leitlinien unserer Arbeit

Die generellen Leitlinien und die Zielsetzung unserer Arbeit sind in unserer Satzung zusammenfassend dargestellt (Präambel und § 2).

Weitere Details zu den Leitlinien unserer Arbeit im FKA sind in einem separaten Dokument „Leitlinien für die Arbeit im Freundeskreis Asyl Radolfzell“ zusammengefasst. Darin geht es vor allem um:

- Das Verhältnis zwischen Vereinsmitgliedern und anderen (externen) Aktiven
- Leitlinien im Kontakt mit Geflüchteten
- Leitlinien im Umgang der Aktiven miteinander
- Arbeitsgruppen des FKA

Die Inhalte in diesem Dokument sind verbindlich für alle Vereinsmitglieder und (externe) Aktive.

3.1 Verstöße gegen die Leitlinien

- Verstöße gegen diese Leitlinien werden in unserer Arbeit nicht toleriert.
- In jedem Fall wird seitens des Vorstands das Gespräch mit den betroffenen HelferInnen gesucht.
- Je nach Schwere der Vorfälle werden die betroffenen HelferInnen von bestimmten Funktionen, von der Mitgliedschaft im Verein oder von der generellen Mitarbeit im FKA ausgeschlossen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft beantragen

Es gilt die Satzung §3 „Erwerb der Mitgliedschaft“, Absätze (1) und (2).

4.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Es gilt die Satzung §3 „Erwerb der Mitgliedschaft“, Absatz (1).

4.3 Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft

- Langjährigen Aktiven kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Andere Mitglieder können Aktive für die Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen.
- Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.4 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt für

- natürliche Personen über 18 Jahren mindestens 24,00 €,
- natürliche Personen unter 18 Jahren 0,00 €,
- Ehrenmitglieder 0,00 €,
- juristische Personen mindestens 150,00 €.

Je nach persönlicher Selbsteinschätzung ist ein höherer Beitrag willkommen.

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin oder für bestimmte Personengruppen (z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende, Erwerbslose, Flüchtlinge) den Mindest-Jahresbeitrag ermäßigen bzw. erlassen. Dies insbesondere bei denen, die sich aktiv in der Flüchtlingsarbeit engagiert haben und dies weiter tun wollen.

Aktive Mitglieder können auf Antrag vom Jahresbeitrag befreit werden.

Der Beitrag wird der Einfachheit halber per SEPA-Lastschriftverfahren im 1. Quartal eines Jahres eingezogen.

Am Anfang des Folgejahres erhalten die Mitglieder auf Wunsch eine Bescheinigung über die gezahlten Beiträge.

5 Inkrafttreten dieser Mitgliederordnung

Diese Mitgliederordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.